

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

- (2) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB bei Berücksichtigung des in der näheren Umgebung des Grundstücks vorhandenen Maßes der tatsächlichen Nutzung zulässig ist.
- (3) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2, 4 b) und c), 5 und 6 finden entsprechende Anwendung.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (2) Bei Grundstücken, die
- als Gemeinbedarfsflächen unbebaut oder im Verhältnis zu ihrer Größe untergeordnet sind (z.B. Festplatz u.Ä.), gilt 0,2,
 - nur gewerblich ohne Bebauung oder mit einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung genutzt werden dürfen, gilt 0,5,
 - nur Friedhöfe, Freibäder, Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt für die bebaubaren Teile dieser Grundstücke 0,5, für die Restfläche 0,05,
 - wegen ihrer Größe nur mit Garagen bebaut, als Stellplatz oder in ähnlicher Weise genutzt werden können, gilt 0,3
- als Geschossflächenzahl.
- (3) Kann eine Zuordnung zu einem der in Abs. 1 genannten Baugebietstypen (z.B. wegen mangelnder oder stark unterschiedlicher Bebauung) nicht vorgenommen werden, wird die Geschossfläche bei bebauten Grundstücken nach der genehmigten bzw. vorhandenen Geschossfläche und bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken danach ermittelt, was nach § 34 BauGB zulässig ist.

§ 14 Geschossfläche im Außenbereich

- (1) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Geschossfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (2) Angeschlossene nicht bebaute oder solche Grundstücke, bei denen die Bebauung im Verhältnis zu der sonstigen Nutzung untergeordnete Bedeutung hat, sowie Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze vorhanden sind, werden mit einer GFZ von 0,3 angesetzt.

Da es im Außenbereich häufig auch ältere Gebäude gibt, in denen nach den Vorschriften der Bauordnung keine Vollgeschosse verwirklicht sind, hat der HStGB zur Vermeidung einer entsprechenden Beitragsfreiheit entschieden, hier auf die Geschossfläche innerhalb der Geschosse (nicht Vollgeschosse) abzustellen und dabei auch – da diese Situationen häufig vorkommen – ausgebaute Dach- und Kellergeschosse einbezogen (die sich z.B. bei Beherbungsbetrieben häufig finden).

§ 15 Geschossfläche in Sonderfällen

- (1) Bei gänzlich unbebauten – aber dennoch angeschlossenen – Außenbereichsgrundstücken wird als Geschossfläche 1/20 der Fläche des Grundbuchgrundstücks in Ansatz gebracht.
- (2) Bei bebauten Außenbereichsgrundstücken bestimmt sich die Geschossfläche – die nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen, so auch für den ausgebauten Teil von Dach- und Kellergeschossen zu ermitteln ist – nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Gebäuden nach der tatsächlichen Bebauung zuzüglich 1/20 der danach verbleibenden Restfläche.
- Berücksichtigung von unbebauten Außenbereichsgrundstücken bzw. Restflächen von bebauten Grundstücken mit 1/20 der Fläche

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (3) Geht ein Grundstück vom Innenbereich in den Außenbereich über, so gelten die Geschossflächenzahlen der §§ 12 bis 14 für das Teilgrundstück im Innenbereich jeweils entsprechend. Für das Teilgrundstück im Außenbereich gelten die vorstehenden Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 Grundfläche

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Grundfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Grundfläche zugrunde zu legen. Die Vorschrift des § 11 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstockfläche als Grundfläche angesetzt.
- (3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für die Ermittlung der Grundfläche entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Absätze 4 und 6 anzuwenden.

- (4) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Grundfläche nach folgenden Grundflächenzahlen:

Wochenendhausgebiet	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
Kerngebiete	1,0
Gewerbegebiete	0,8
Industrie- und sonstige Sondergebiete	0,8

Wird die Grundfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 und des § 11 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 16 Grundfläche

- (1) In beplanten Gebieten bestimmt sich die Grundfläche nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ). Hat ein neuer Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene Grundfläche zugrunde zu legen. Die Vorschrift des § 12 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

- (2) Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche als Grundfläche angesetzt.

- (3) Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 3 und 4 BauGB, gelten die Regelungen der Absätze 1 und 2 für die Ermittlung der Grundfläche entsprechend; ansonsten sind die Vorschriften der Absätze 4 und 6 anzuwenden.

- (4) Im unbeplanten Innenbereich bestimmt sich die Grundfläche nach folgenden Grundflächenzahlen:

Wochenendhausgebiete, Kleingartengebiete	0,2
Kleinsiedlungsgebiete	0,2
Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete	0,4
Kerngebiete	1,0
Gewerbegebiete	0,8
Industrie- und sonstige Sondergebiete	0,8

Wird die Grundfläche überschritten, ist die genehmigte oder vorhandene zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 14 Abs. 2 und des § 12 Abs. 6 finden entsprechende Anwendung.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

- (5) Liegt ein angeschlossenes Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Grundfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (6) Grundstücke, auf denen im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich nur Garagen vorhanden sind, werden mit der überbauten Fläche als Grundfläche angesetzt.

§ 17 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke, die anschlussübaren, wenn sie bebaut sind bzw. gewerblich genutzt werden oder baulich, gewerblich oder in abwasserbetriebsrechtlich relevanter Weise genutzt werden dürfen.

§ 18 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen, gewerblichen oder abwasserbetriebsrechtlich relevanten Nutzbarkeit bzw. dem tatsächlichen Anschluss.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

- (5) Liegt ein angeschlossenes Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Grundfläche nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
- (6) Grundstücke, auf denen im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich nur Garagen vorhanden sind, werden mit der überbauten Fläche als Grundfläche angesetzt.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen die an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstücke.
- (2) Die an die Abwasseranlage anschlussübaren Grundstücke unterliegen ebenfalls der Beitragspflicht, wenn für sie
- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist und sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können oder
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, sie aber
 - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden können oder
 - aufgrund einer Baugenehmigung baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 17 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.
- (2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).
- (3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragsatz, der im Zeitpunkt der Teilfertigstellung festgelegt war.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 18 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Ablösung des Abwasserbeitrags

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann der Beitrag abgelöst werden. Der Ablösungsbeitrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 19 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 20 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 21 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen, Erweitern oder Erneuern der Abwasseranlagen begonnen wird.

§ 20 Beitragspflichtige, öffentliche Last

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

§ 21 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 22 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 22 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
 - (2) Die Stadt kann vor Ausführung der Arbeiten Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs verlangen.
 - (3) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte erstattungs-pflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 3 Satz 2 auf dem Erbaurecht.

§ 23 Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlusskanäle ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist, ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbaurecht.

§ 23 -Neu-

- der ehemalige **Abs. 2** wurde gestrichen, da eine Vorausleistungserhebung gemäß richterlicher Entscheidung (Beschluss HessVGH v. 08.06.2004, 5 ZU 169/04) nicht zulässig ist.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 23 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren
- a) für das Einleiten von Abwasser (Abwassergebühren)
 - b) für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren abgewälzt.

§ 23 a Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern.....
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen
- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt

(Text siehe bei § 26 –NEU–)

§ 24 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für das Einleiten (a,b) bzw. Abholen (c,d) und Behandeln von
- a) Niederschlagswasser
 - b) Schmutzwasser
 - c) Schlamm aus Kleinkläranlagen,
 - d) Abwasser aus Gruben
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Abwassergebühren für das Einleiten von Schmutzwasser abgewälzt.

- § 24 -

- Abs.1: mit Einführung der Niederschlagswassergebühr wird Absatz 1 differenziert.

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze

(Text an anderer Stelle bei § 27 – NEU –)

§ 25 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaut und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,72 EUR jährlich erhoben.
- (2) Die bebaut und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:
- | | | |
|-----|--|-----|
| 1. | Dachflächen | |
| 1.1 | Flachdächer, geneigte Dächer | 1,0 |
| 1.2 | Kiesdächer | 0,5 |
| 1.3 | Gründächer | |
| | a) mit einer Aufbaudicke unter 10 cm | 0,5 |
| | b) mit einer Aufbaudicke ab 10 cm | 0,3 |
| 2. | Befestigte Grundstücksflächen | |
| 2.1 | Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o.Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung | 1,0 |
| 2.2 | Pflaster (z.B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster), Platten – jeweils ohne Fugenverguss | |
| | a) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm | 0,7 |
| | b) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm | 0,6 |
| 2.3 | wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o.Ä.) | 0,5 |
| 2.4 | Porenpflaster oder ähnlich wasserdurchlässige Pflaster | 0,4 |
| 2.5 | Rasengittersteine | 0,2 |
- (3) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

Beschluss durch Stadtverordnetenversammlung am 16.04.2010

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang.
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- * als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt, wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %.
 - * zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhalts (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.

(4) Ist die gebührende Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

§ 23 a Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

§ 26 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer

- (1) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der bebauten und künstlich befestigten Flächen verlangen, die an die Abwasseranlage angeschlossen sind und/oder von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zufließt. Kommt der Grundstückseigentümer dieser Verpflichtung nach schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach, ist die Stadt berechtigt, die gebührende Grundstücksfläche zu schätzen.
- (2) Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der Stadt schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.

§ 26 -Neu- / § 23 a - Alt -

als Nachtrag zur EWS 1995 am 16.04.2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen; jetzt an neuer Stelle.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird und/oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Abwasser ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr pro cbm Frischwasserverbrauch beträgt
vom 01.01.2008 – 31.12.2008 2,55 €
ab 01.01.2009 2,80 €

- (2) Soweit die Beseitigung gewerblicher, industrieller oder sonstiger nicht häuslicher Abwässer einen erheblich erhöhten Aufwand der Stadt erfordert, wird eine erhöhte Abwassergebühr festgesetzt. Ein erheblich erhöhter Aufwand liegt vor, wenn

der Verschmutzungsgrad des Abwassers dargestellt als CSB (Chemischer Sauerstoffbedarf ermittelt aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe nach DIN 38409-H 41 -Ausgabe Dezember 1980-) den Wert von 600 g/cbm übersteigt.

Die erhöhte Abwassergebühr errechnet sich dann pro cbm eingeleitetem Abwasser nach der Formel

$$G \times (0,3 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,7)$$

wobei G die Abwassergebühr nach Abs. 1 Satz 2 ist.
Das Messergebnis ist dem betreffenden Anschlussnehmer mitzuteilen.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (3) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Stadt jede Änderung der bebauten und künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser der Abwasseranlage zugeführt wird und/oder zu ihr abfließt, unverzüglich bekanntzugeben; sie gelten vom ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats an. Gleiches gilt für die Änderung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen zum Sammeln von Niederschlagswasser.

§ 27 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR.

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilstromen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch 1,25 EUR bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,5$$

§ 26 Abs. 1 wurde um einen 2. Satz und Abs. 3 Satz 1 um einen Halbsatz ergänzt zur Regelung, wie Verfahren wird, wenn Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt und wann Änderungen berücksichtigt werden.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

Die erhöhte Abwassergebühr wird ab dem Zeitpunkt der Kontrolle für die danach eingeleitete Abwassermenge so lange weiter erhoben, bis der Gebührenpflichtige Maßnahmen nachweist, die vermuten lassen, dass die in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwässer einen geringeren Verschmutzungsgrad haben, oder dies bei der nächsten Kontrolle durch das Abwasserlabor des Abwasserverbandes Bergstraße festgestellt wird.

Mit erbrachtem Nachweis kann der Gebührenpflichtige die erneute Feststellung des Verschmutzungsgrades des Abwassers beantragen. Der neue Verschmutzungsgrad gilt ab dem Eingang des Antrages auf diese Feststellung.

- (3) *Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.*

.....
(Text siehe § 29 –NEU –)

§ 25 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zum Zwecke des Gebrauchs aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Die in Abs. 1 b genannten Wassermengen sind durch private Wasserzähler zu messen.
- (3) Werden aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen entnommene Wassermengen nachweislich nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Die Menge des zurückgehaltenen Frischwassers ist vom Gebührenpflichtigen nachzuweisen.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, dann wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührenfestsetzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

§ 26 Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs

- (1) Als gebührenpflichtiger Frischwasserverbrauch gelten alle Wassermengen, die
- a) aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen,
 - b) zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen und Gewässern entnommen werden.
- (2) Werden gebührenpflichtige Wassermengen nicht als Abwasser der Abwasseranlage zugeführt, bleiben sie auf Antrag des Gebührenpflichtigen - auf dessen Nachweis - bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt.
- Dieser Nachweis ist durch das Messergebnis eines privaten Wasserzählers zu führen, ansonsten - wenn eine Messung nicht möglich ist - durch nachprüfbare Unterlagen (z.B. Sachverständigengutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

- a) durch das Messergebnis eines Sonderwasserzählers, der ausschließlich die zurückgehaltene Wassermenge mißt,
b) wenn eine Messung nicht möglich ist, durch nachprüfbare Unterlagen (Gutachten), die eine zuverlässige Schätzung der Wassermenge ermöglichen.

Für die Sonderwasserzähler gelten die entsprechenden Regelungen für Meßeinrichtungen der Wasserversorgungssatzung der Stadt Viernheim in der jeweils gültigen Fassung.

- (4) Anträge auf Absetzung zurückgehaltener Frischwassermengen aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (5) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann der Gebührenpflichtige die Messung der Schmutzwassermenge durch einen privaten Abwasserzähler verlangen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Schmutzwassermenge.
- (6) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen gültig geeicht oder beglaubigt sein; sie werden von der Stadt verplombt, die auch die Einbaustelle festlegt. Alle Aufwendungen für die Anschaffung, Einbau oder Austausch hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (7) Hat ein Wasser-/Abwasserzähler nicht richtig angezeigt, gilt die aufgrund vorangegangener oder späterer Ablesung festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage für die Schätzung der Abwassermenge.
- (8) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Abwassermenge von der Stadt geschätzt.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (3) Anträge auf Absetzung nicht zugeführter Wassermengen sind spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.
- (4) Anstelle der Ermittlung des gebührenpflichtigen Frischwasserverbrauchs kann die Stadt auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Messung der Wassermenge durch einen privaten Abwasserzähler zulassen. Die Gebühr bestimmt sich dann nach der gemessenen Wassermenge.
- (5) Private Wasser- und Abwasserzähler müssen geeicht sein; sie werden von der Stadt, die auch die Einbaustelle festlegt, verplombt. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses, sind die Messeinrichtungen durch eine staatlich anerkannte Prüfstelle oder die Eichbehörde zu überprüfen. Die Kosten der Überprüfung trägt derjenige, zu dessen Ungunsten die Überprüfung ausfällt. Alle Aufwendungen für Anschaffung, Ein- und Ausbau, Unterhaltung, Eichung etc. hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (6) Bei unerlaubtem Einleiten wird die Wassermenge von der Stadt geschätzt.

**§ 28 Abs. 5 – NEU-
Neu eingefügte Vorschrift, wie bei Zweifeln an der Richtigkeit des Messergebnisses privater Wasser- und Abwasserzähler zu verfahren ist.**

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (3) *Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.*

Die Gebühr beträgt pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung

<i>bis einschließlich 8 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm</i>	<i>53,70 €</i>
<i>bis einschließlich 10 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm</i>	<i>61,40 €</i>
<i>bis einschließlich 12 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm</i>	<i>69,00 €</i>

Pro Entleerung können maximal 12 cbm abgefahren werden.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich, wird pauschal ein Gebühreinzuschlag von 11,75 € erhoben.

- § 29 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die abgeholte Menge dieser Stoffe.

Die Gebühr beträgt pro Entleerung einer Grundstückskläreinrichtung

bis einschließlich 8 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm	82,00 EUR
bis einschließlich 10 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm	93,50 EUR
bis einschließlich 12 cbm abgefahrenen Fäkalschlamm	85,00 EUR

Pro Entleerung können maximal 12 cbm abgefahren werden.

Muss Abwasser aus Gruben an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen abgefahren werden, so wird ein Gebühreinzuschlag von 11,90 EUR pro Entleerung erhoben.

Ist zum Absaugen des Inhalts einer Kleinkläranlage oder einer Grube die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 15 m Länge erforderlich, wird pauschal ein Gebühreinzuschlag von 12,20 EUR erhoben.

§ 26 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,70 EUR zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

§ 30 Verwaltungsgebühr

- (1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 2,50 EUR zu zahlen.
- (2) Für jede gewünschte Zwischenablesung einer gemeindlichen oder privaten Messeinrichtung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 12,70 EUR zu entrichten; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,50 EUR.

- 29 – NEU- bisher in § 24 (3) geregelt.

- Zusätzliche Aufnahme eines Gebühreinzuschlags für Entsorgung am Wochenende.

Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012

Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010

§ 27 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht für die in § 23 Abs. 1 a) genannten Gebühren beginnt mit dem Benutzen des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstücks und sie endet mit dessen Stilllegung.
- (2) Die Stadt kann Vorauszahlungen anfordern, die nach dem Vorjahresverbrauch bemessen werden.
- (3) Die Gebühr entsteht jährlich, bei Stilllegung des Anschlusses zu diesem Zeitpunkt. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die in § 23 Abs. 1 b) genannten Gebühren entstehen mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Sie werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (5) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung. Sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 31 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Einleiten und Behandeln von Niederschlags- und Schmutzwasser (laufende Benutzungsgebühr) entsteht jährlich und wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt; sie ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Stadt setzt durch Bescheid die Höhe der Gebühr für das Einleiten und Behandeln des Niederschlagswassers fest. Der Bescheid gilt auch für die Folgejahre, Er hat solange Gültigkeit, bis ein neuer Bescheid erteilt wird.
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben entsteht mit dem Abholen, die Verwaltungsgebühr entsteht mit der jeweiligen Amtshandlung; sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 32 Vorauszahlungen

Die Stadt kann Vorauszahlungen (Abschlagszahlungen) auf die Benutzungsgebühr verlangen.

- Die Vorauszahlungen für das Einleiten und Behandeln von Schmutzwasser werden in 10 gleichen Monatsbeträgen in den Monaten März bis Dezember eines jeden Jahres angefordert und orientieren sich grundsätzlich an der Gebührenehöhe (Verbrauch) des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.
- Die Vorauszahlungen für das Einleiten und Behandeln von Niederschlagswasser werden in 10 gleichen Monatsbeträgen in den Monaten März bis Dezember eines jeden Jahres unter Zugrundelegung der nach § 31 Abs. 2 EWS zuletzt festgesetzten Jahresgebühr angefordert.

Die Fälligkeiten werden im Gebührenbescheid festgesetzt.

- **§ 27 Abs. 2 – Alt - ist nunmehr § 32 geregelt.**

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 28 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtignte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 33 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtignte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtignte gebührenpflichtig mit Beginn des Monats, welcher dem Eigentumsübergang folgt.

▪ **§ 33 –NEU- Gebührenpflichtige**

Für den in der Praxis häufig vorkommenden Fall, dass im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Grundeigentum oder Erbbaurecht eintritt, hat der HSGB eine eigenständige Regelung getroffen (§ 33 (2)). Aus Gründen der Rechtssicherheit wurde dabei an die Änderung im Grundbuch angeknüpft. Im Falle des rechtsgeschäftlichen Eigentumsübergangs ist damit die Änderung im Grundbuch angesprochen, ansonsten z.B. der Erbfall oder der Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

§ 29 Abwägung der Kleinteilerabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne daß das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 27 Abs. 3 gilt entsprechend.

**IV - Mitteilungspflichten, Betriebsstörungen und
Ordnungswidrigkeiten**

§ 30 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlußnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 34 Abwägung der Kleinteilerabgabe

(1) Die von der Stadt an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleinleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

(2) § 31 Abs. 1 gilt entsprechend.

**IV - Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht,
Betriebsstörungen und Ordnungswidrigkeiten**

§ 35 Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht sind der Stadt vom bisherigen und neuen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Anschlußnehmer, der bauliche Veränderungen an Grundstücksentwässerungsanlagen vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig anzuzeigen.
- (3) Wer gewerbliches Abwasser oder mit gewerblichem Abwasser vergleichbares Abwasser einleitet, hat der Stadt oder den Beauftragten der Stadt alle mit der Abwasserentziehung und -fortleitung zusammenhängenden Auskünfte über Art, Menge und Entstehung des Abwassers zu erteilen. Die Stadt kann verlangen, dass hierzu ein von ihr vorgegebener Fragebogen in schriftlicher Form zu beantworten ist, hierfür können Fristen gesetzt werden.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

§ 36 Zutrittsrecht

Der Anschlussnehmer hat den Bediensteten oder Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen, Wasserverbrauchsanlagen, Wassergewinnungsanlagen, Versickerungseinrichtungen und Anschlusskanäle zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, erforderlich ist.

§ 31 Betriebsstörungen

Für Schäden infolge unvermeidlicher Naturereignisse - wie Rückstau bei Hochwasser, überdurchschnittlichen Niederschlägen, Schneeschmelze - oder Störungen im Abwasserablauf und dergleichen wird weder Ersatz geleistet noch eine Minderung der Gebühren gewährt.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage / oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anschließt;
2. § 3 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 3 Abs. 3 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 5 Abs. 3 das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzu führende Niederschlagswasser nicht ausschließlich oberflächlich, obwohl technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen, oder höhengerecht passend dem städt. Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuführt.

§ 37 Haftung bei Versorgungsstörungen

Die Stadt haftet für Schäden durch Betriebsstörungen an der Abwasseranlage, sofern bei Schäden an Körper und Gesundheit Vorsatz oder Fahrlässigkeit, bei anderen Schäden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

§ 38 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 ein Grundstück nicht ordnungsgemäß an die Abwasseranlage / oberirdische Niederschlagswasserentsorgung anschließt;
2. § 4 Abs. 2 Abwasser, das der Beseitigungspflicht unterliegt, nicht der Abwasseranlage zuführt;
3. § 4 Abs. 4 den Anschluss eines Grundstücks oder die Zuführung von Abwasser ohne Genehmigung vornimmt;
4. § 5 Abs. 1 Grundstücksentwässerungsanlagen nicht nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Deutschen Normenausschusses herstellt, unterhält und betreibt;
5. § 5 Abs. 2 das der oberirdischen Niederschlagswasserentsorgung zuzuführende Niederschlagswasser nicht ausschließlich oberflächlich, obwohl technische Hindernisse dem nicht entgegenstehen, oder höhengerecht passend dem städt. Rinnensystem bzw. der Versickerungsfläche zuführt.
6. § 5 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;

§ 36 – NEU- war bisher in § 5 Abs. 2 – Alt- geregelt.

§ 37: Der HSGB hat sich entschlossen, Regelungen darüber zu treffen, unter welchen Vorgaben für Schäden durch Betriebsstörungen gehaftet wird. Dabei hat er sich am Wortlaut einer im Entwurf befindlichen Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser (AEBAbwasserV) orientiert.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

6. § 6 Abs. 1 Grundstückskläreinrichtungen in den dort genannten Fällen nicht anlegt oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstücksklärreinrichtung einleitet;
8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überfließt;
9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
12. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
13. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
14. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
15. § 7 Abs. 7 Niederschlagswasser in die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
16. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
17. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebsstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
18. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
19. § 30 den in dieser Bestimmung genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

7. § 6 Abs. 2 Niederschlagswasser in die Grundstücksklärreinrichtung einleitet;
8. § 6 Abs. 3 Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben nicht der Stadt überfließt;
9. § 6 Abs. 4 Grundstückskläreinrichtungen nicht stilllegt, sobald die Abwasseranlage die Behandlung des Abwassers sicherstellt;
10. § 7 Abs. 1 Abwasser einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
11. § 7 Abs. 2 Abfälle und die in dieser Bestimmung weiter genannten Stoffe sowie Kondensate ohne Genehmigung in die Abwasseranlage einbringt;
12. § 7 Abs. 3 die dort genannten Anlagen an die Abwasseranlage anschließt oder Kühlwasser einleitet;
13. § 7 Abs. 4 Anlagen zum Zurückhalten von im Abwasser enthaltenen unzulässigen Stoffen nicht einbaut oder nicht ordnungsgemäß betreibt;
14. § 7 Abs. 6 Grundwasser in die Abwasseranlage einleitet;
15. § 7 Abs. 7 Niederschlagswasser in die oberirdische Niederschlagswasserentsorgung einleitet, das nach dieser Bestimmung nicht eingeleitet werden darf;
16. § 8 Abs. 4 Abwasser zum Erreichen der Einleitungsgrenzwerte verdünnt;
17. § 8 Abs. 7 das von der Stadt auferlegte Betriebsstagebuch nicht ordnungsgemäß führt;
18. § 8 Abs. 8 nicht häusliches Abwasser einleitet, das einen der in § 8 Abs. 1 und 3 festgelegten Einleitungsgrenzwerte überschreitet;
19. § 9 Abs. 7 ein von der Stadt gefordertes Probenahmegerät oder selbst aufzeichnendes Messgerät nicht errichtet, nicht dauerhaft betreibt und in betriebsfähigem Zustand hält oder den Bedienstellen oder Beauftragten der Stadt den Zugang zu den technischen Einrichtungen nicht jederzeit ermöglicht;
20. § 26 Abs. 1 bis 3 verankerten Mitwirkungspflichten nicht oder unzureichend nachkommt;
21. § 35 Abs. 1 und 2 genannten Mitteilungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
22. § 35 Abs. 3 die von der Stadt geforderten Auskünfte nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig, nicht in der verlangten Form oder wahrheitswidrig erteilt;
23. § 36 den Bedienstellen oder Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den in dieser Bestimmung genannten Anlagen und Einrichtungen verweigert.

Der Katalog der Ordnungswidrigkeiten ist durch neu eingefügte Vorschriften ergänzt worden. Hier ist insbesondere auf die Nummern 18 ff. zu verweisen.

**Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim vom 08.09.1995
zuletzt geändert am 16.04.2010**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung: zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.1995 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige

- Abwassersatzung vom 11.10.1984,
 - Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung vom 1.10.1984, zuletzt geändert mit 4. Nachtrag vom 15.12.1993,
 - Fäkalschlammsatzung vom 21.08.1992 und
 - Gebührensatzung zur Fäkalschlammsatzung vom 21.08.1992, geändert mit 1. Nachtrag vom 18.02.1994,
- außer Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM
Viernheim, den 12. September 1995

gez. Dewald
(Dewald), 1. Stadtrat

**Entwurf
Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Viernheim 2012**

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5 bis 50.000 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung: zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entwässerungssatzung vom 08.09.1995, zuletzt geändert mit 9. Nachtrag vom 16.04.2010, außer Kraft.

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM
Viernheim, den _____

(Baaß)
Bürgermeister